Stadt Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage
320/018/2020

Amt/Abteilung: Ordnungsamt Datum: 12.08.2020	Aktenzeichen: 320/018/2020		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Hauptausschuss Stadtrat	17.08.2020 18.08.2020 01.09.2020	Vorberatung N Vorberatung Ö Entscheidung Ö	

Betreff:

Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben als Fundbehörde zwischen der Stadt Landau in der Pfalz und dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat erteilt die Zustimmung zum Abschluss der beigefügten Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben als Fundbehörde zwischen der Stadt Landau in der Pfalz und dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR.

Begründung:
Nach den §§ 978-980 BGB haben öffentliche Behörden verlorene Sachen, die in ihren Geschäftsräumen aufgefunden wurden (Fundsachen), entgegenzunehmen, zu verwahren und ggf. öffentlich versteigern zu lassen. Der EWL ist als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine öffentliche Behörde und somit für die in ihren Geschäftsräumen aufgefundenen Gegenstände zur Aufgabenerfüllung verpflichtet.

Die Stadt Landau ist für Funde innerhalb des Stadtgebietes (mit Ausnahmen von Funden in anderen öffentlichen Behörden oder Verkehrsanstalten) zuständiges Fundamt.

Die Übertragung der Aufgaben als Fundbehörde ist sinnvoll, da nur eine geringe Zahl von Fundfällen beim EWL auftreten. Aus diesem Grund sollen die Aufgaben als Fundbehörde auf die Stadt Landau übertragen werden. Nach Abschluss der Zweckvereinbarung nimmt der EWL lediglich Fundsachen in Empfang, stellt eine Empfangsbestätigung aus und liefert die Fundsachen beim Fundamt der Stadt ab.

Gebühren und Auslagen werden von der Stadt Landau vereinnahmt. Dasselbe gilt für Einnahmen aus der Verwertung von Fundsachen, die in das Eigentum des EWL oder der Stadt übergegangen sind. Eine gegenseitige Kostenerstattung erfolgt nicht.

Die Zweckvereinbarung soll auf unbestimmte Zeit geschlossen werden und kann durch Beschluss der Beteiligten zum Jahresende aufgehoben werden.

Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Form einer Zweckvereinbarung nach den §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) schafft rechtliche Sicherheit.

Der beigefügte Entwurf der Zweckvereinbarung ist mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier, die ihre kommunalrechtliche Zustimmung zur Zweckvereinbarung erteilen muss, vorabgestimmt.

Die gemäß § 7 Absatz 3 Nummer (d) der Anstaltssatzung des EWL in Verbindung mit dem KomZG erforderliche Zustimmung des Verwaltungsrates wurde am 13.05.2020 erteilt. Die Zweckvereinbarung muss nach der Genehmigung durch die ADD öffentlich bekannt gemacht werden. Nach Ablauf der letzten öffentlichen Bekanntmachung wird sie wirksam.

Anlagen:
Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben als Fundbehörde

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM
Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb
Hauptamt
Rechtsamt

Schlusszeichnung: